VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. VEIT IM MÜHLKREIS

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 15. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis betreffend die Erlassung einer Abfallgebührenordnung (Abfallgebührenordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis betreffend die Erlassung einer Abfallgebührenordnung (Abfallgebührenordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a)	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	191,40 €
b)	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	229,90 €
c)	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	402,60 €
d)	je Container mit 770 Liter Inhalt	1.282,60 €
e)	je Container mit 1100 lt.	1.820,50 €
f)	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	134,20 €
g)	je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter)	6,60 €
h)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	14,72 €
i)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	17,68 €
j)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	30,97 €
k)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 770 Liter Inhalt	98,66 €
l)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 1100 Liter Inhalt	140,04 €

(2) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich am 15. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung 2025, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Gattringer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sanktveit.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herr Johann Gattringer, 15.12.2025 11:12:02